

und verteilte an die Kundschaft sogenannte Zugaben. Daraufhin stellte der „Schutzverband gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“ bei dem genannten Amtsgerichte Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die dem betreffenden Geschäftsmann verbieten sollte, beim Verkaufe von Margarine Zugaben zu verteilen, weil Zugaben in einer Höhe bis zu 30 Prozent des Preises eine falsche Angabe über die Bemessung des Preises bedeuten und dadurch leicht geeignet wären, den Anschein zu erwecken, als unterbreite der Verkäufer der Kundschaft ein ganz besonders günstiges Angebot. Vor allem sollte dem Betroffenen aber verboten werden, in seinen Ankündigungen die Zugaben wie bisher zu versprechen. Das Amtsgericht Bautzen entsprach dem Antrage und bedrohte jede Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von 1500 Mk. für jeden Fall. In der Begründung des Gerichtsbeschlusses wurde ausgeführt, daß der Antragsgegner doch unbedingt bei dem Publikum den Anschein eines ganz besonders günstigen Angebots erwecken wolle. Er lasse in dem Käufer den Irrtum entstehen, daß er die Margarine zu normalen Marktpreisen verkaufe und die Zugaben verschenke. Das Gericht habe aber die Überzeugung gewonnen, daß der betreffende Ladeninhaber die Ware gar nicht „verschenke“, sondern daß er sich die Zugabe mitbezahlen lasse. Dies erreiche er dadurch, daß er die Margarine um so viel teurer verkaufe, als der Wert der sogenannten „Zugabe“ ausmache. Eine gleiche Entscheidung hat bekanntlich im vorigen Jahre das Landgericht zu Kiel gefällt. Da aber die beliebtesten Zugaben Uhren sind — eben teilt uns ein Kollege mit, daß auch Suchard auf seine Schokolade Uhren zugeht — so sollten an allen Orten, wo die Händler Zugaben verteilen, auf Grund des Bautzener Urteils die Innungen Anzeige erstatten.

#### Achtung!

Verschiedene Klagen über Carl Großmann, Uhrmacher, Langenöls (Kreis Lauban), veranlassen uns folgendes be-

kanntzugeben: Carl Großmann, der um das Jahr 1867 geboren, verheiratet und Vater von 3 Kindern ist, kam im Jahre 1901 von Görlitz nach Langenöls, woselbst er eine kleine Uhrmacherei betreibt. Dem Vernehmen nach ist seine Frau Besitzerin des Hausgrundstückes Bahnhofstraße 231. C. G. ist wegen Geisteskrankheit entmündigt und steht unter Vormundschaft. Lieferanten, die wegen Unterschlagung von zur Auswahl gelieferten Uhren Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatteten, sind wegen der Entmündigung Gs. abgewiesen worden. Vorher befragte Auskunftsteile wollen von der Entmündigung nichts gewußt haben. Der Fall mahnt wieder zur größten Vorsicht.

Wenn dieser Bericht in den Händen unserer Kollegen ist, sind die Teilnehmer an der

#### Schweizer Gesellschaftsreise

bereits an Ort und Stelle angelangt. Die Zahl ist auf 60 gestiegen und wäre noch größer geworden, wenn wir nicht gezwungen gewesen wären, die nachträglichen Meldungen abzulehnen. Leider mußten wir dies tun wegen der rechtzeitigen Beschaffung der Quartiere. Z. B. in Biel machte es sich nötig, Zimmer schon am 17. Juni telegraphisch zu bestellen, andernfalls wäre unsere Unterkunft fraglich gewesen, da an den Tagen unseres Besuches in Neuenburg ein Sängerfest stattfindet und viele Sänger auch in dem nahen Biel untergebracht werden müssen. Wir hoffen, daß die Kollegen, denen infolgedessen die Teilnahme nicht mehr ermöglicht werden konnte, später Gelegenheit haben, eine unserer Gesellschaftsreisen mitzumachen. Es gibt ja noch manche Gebiete, die eine Reise wert sind, z. B. Pforzheim! Darüber wollen wir uns aber heute noch nicht auslassen.

Mit kollegialem Gruß!

#### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn  
Vorsitzender.

H. Wildner,  
Schriftführer.

### Etwas vom Zivil- und Strafprozeßverfahren.

(Nachdruck verboten.)

Zum Abschluß dessen, was wir unseren Kollegen in der letzten Nummer über Gerichtsverfassung, Zivilprozeß und Strafprozeß sagten, wollen wir heute noch einen Überblick in ganz großen Zügen über das Verfahren an den Zivil- und den Strafgerichten geben. Eine eingehende Darstellung verbietet der beschränkte Raum. Eine solche brauchen wir aber auch nicht, weil der Uhrmacher, wie jeder andere juristische Laie, seine Rechtsstreitigkeit höchstens vor dem Amtsgericht selbst führen kann, vor allen höheren Gerichten gesetzlich aber einen Anwalt haben muß. Zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses sei nebenbei nur erwähnt, daß vor dem Kaufmanns- und dem Gewerbegericht man seine Sache stets selbst oder durch einen Vertreter führen muß; Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben (also die sog. Winkelkonsulenten), werden aber als Prozeßbevollmächtigte oder -beistände nicht zugelassen.

Zunächst der Zivilprozeß. Die erste Frage ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, oder mit anderen Worten die Frage: vor welchem Gericht habe ich meinen Rechtsstreit zu führen? Hier unterscheidet man die örtliche und die sachliche Zuständigkeit. Über die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes: Die Klage muß in der Regel vor demjenigen Amtsgericht oder Landgericht angestrengt werden, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat der zu Verklagende keinen festen Wohnsitz, so muß man dort Klage erheben, wo er sich im Reiche zurzeit aufhält und wenn einem das unbekannt ist, da, wo er zuletzt seinen festen Wohnsitz hatte. Hatte man mit dem zu Verklagenden, z. B. bei Abschluß eines Mietsvertrages oder eines Kaufgeschäftes, einen Erfüllungsort besonders vereinbart, so kann man auch beim Gericht des Erfüllungsortes klagen. Wer ein Gewerbe

betreibt, kann in allen seinen Gewerbsangelegenheiten auch bei dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk er sein Gewerbe betreibt, was dann wichtig ist, wenn jemand z. B. sein Gewerbe in der Stadt betreibt, aber in einem Vorort wohnt. Bei Klagen über Grundstücks- und Erbschaftsangelegenheiten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt oder in dessen Bereich der Erblasser zurzeit seines Todes wohnte.

Nun die sachliche Zuständigkeit in Zivilprozessen. Vor das örtlich zuständige Amtsgericht als erste Instanz gehören folgende bürgerliche Rechtssachen: 1) alle Zivilprozesse um Vermögenswerte bis 600 Mark einschließlich. 2) Alle Streitigkeiten, gleichviel wie hoch ihr Wert ist, die besonderer Beschleunigung bedürfen. Das sind: Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern wegen Überlassung, Benützung oder Räumung von Wohnungen und wegen Zurückbehaltung der vom Mieter eingebrachten Sachen. Ferner Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Arbeitern und Arbeitgebern während des Dienstverhältnisses. Wo aber ein Gewerbegericht oder ein Innungsschiedsgericht errichtet ist, da sind diese zur Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständig; das Amtsgericht muß solche Klagen dann zurückweisen. Ferner Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten und dgl. über Wirtszechen, Fuhrlohne, Überfahrtsgelder, Frachtgelder u. dgl. Ferner Streitigkeiten wegen Viehmängel und endlich wegen Ansprüchen aus außerehelichem Geschlechtsverkehr. Schließlich sind die Amtsgerichte auch zuständig für das Mahn-, Aufgebots-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren.

Hiernach läßt es sich leicht sagen, welche Zivilstreitigkeiten vor die Landgerichte als erste Instanz gehören, für welche die Landgerichte sachlich zuständig sind. Nämlich für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach